

News /

## **Kurzarbeit in Corona-Zeiten**

---

Was sind die aktuellen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen?

Wegen Corona schränken derzeit viele Betriebe ihre Arbeit ein oder schließen ganz. Sofern von einem vorübergehenden Arbeitsausfall auszugehen ist, kann Kurzarbeit Entlassungen vermeiden.

Während der Kurzarbeit übernimmt die Bundesagentur für Arbeit die Entgelte der Beschäftigten und entlastet damit den Arbeitgeber. Für die ausgefallene Arbeitszeit erstattet die Arbeitsagentur aber nur 60 Prozent des bisherigen Nettomonatsentgeltes (67 Prozent bei Eltern mit Kindern). Mit dem Kurzarbeitergeld (KUG) können also empfindliche Einkommensverluste entstehen. Bislang konnten nur in einzelnen Branchen Tarifverträge mit Aufstockungsregelungen für die Mitglieder der jeweiligen Gewerkschaft abgeschlossen werden.

Ob, wann, wie und in welchem Umfang Kurzarbeit gefahren wird, unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrates. Das ist gut so. Denn schließlich gibt es einiges zu regeln und auch einige Fallstricke.

Wie funktioniert Kurzarbeit konkret?

Kurzarbeit ist die vorübergehende Absenkung der Arbeitszeit bei weiterlaufendem Beschäftigungsverhältnis.

„Kurzarbeit Null“ bedeutet, dass die Betroffenen für die Zeit der Kurzarbeit gar nicht mehr arbeiten. Beispielsweise „Kurzarbeit 20 %“ bedeutet, dass die reguläre wöchentliche Arbeitszeit um 20 % reduziert wird, also beispielsweise nur von montags bis donnerstags gearbeitet wird und freitags nicht. Für die ausgefallenen Zeiten erhalten die Betroffenen ersatzweise das Kurzarbeitergeld (KUG) in Höhe von 60 bzw. 67 Prozent des bisherigen Nettoeinkommens. Nach den derzeitigen Regelungen kann Kurzarbeitergeld für maximal 12 Monate gezahlt werden. Kurzarbeit muss nicht für den gesamten Betrieb gelten, sondern kann auch abteilungsweise geregelt werden.

Was sind die aktuellen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen?

Der Arbeitsausfall muss vorübergehend und unvermeidbar sein. Mindestens 10 % der Belegschaft müssen vom Arbeitsausfall betroffen sein. Auch Leiharbeiter\*innen können Kurzarbeitergeld beziehen. Arbeitszeitguthaben und Alturlaub müssen möglichst aufgebraucht sein. Zeitkonten müssen aber nicht ins Minus gefahren werden.



eindeutig noch schwieriger, die Zeiten weitreichender Betriebseinschränkungen für Qualifizierungsmaßnahmen zu nutzen. Garantiert wird aber die Arbeitswelt nach Corona eine andere sein als vorher. Homeoffice, technische Kommunikationsmedien, Digitalisierung sind plötzlich nicht mehr neumodische Vision, sondern ab sofort radikale Realität. Wer jetzt nicht auf der Qualifizierungsseite mitziehen kann, verpasst bei diesem Strukturwandel den Anschluss.

Dazu hier ein Querverweis und heißer Tipp an alle, die sich gerade in den Betrieben um akute und längerfristige Beschäftigungssicherung sorgen: Bisher fast unbemerkt ist am 1.1.2019 ein Gesetz in Kraft getreten, das massive Zuschüsse für Weiterbildungen und Lohnersatz für alle Beschäftigten eröffnet, deren berufliche Tätigkeiten durch Technologien ersetzt oder vom Strukturwandel bedroht werden. Die Rede ist vom Qualifizierungschancengesetz, so die offizielle Kurzbezeichnung. Wäre doch komisch, wenn man in diesen Zeiten solche Angebote nicht näher prüft. Die TBS leistet gern Unterstützung.

Sie wünschen mehr Informationen zum Thema? Melden sie sich einfach in der nächsten TBS-Regionalstelle oder nutzen sie unser [Kontaktformular](#).

Regelmäßig Informationen zu unseren Angeboten erhalten: [Newsletter abonnieren](#)

TBS-Angebotsinitiative: Gut beraten durch die Corona-Krise ... [kurzfristig, kompetent und kostenlos](#)

---

[„Erste-Hilfe“ für Interessenvertretungen in der Corona-Krise](#)

---

[Arbeitszeit in Zeiten der Krise](#)

---

Kurzcheck „Gut gerüstet für den Ernstfall?“  
[Der Pandemie kompetent im Arbeits- und Gesundheitsschutz begegnen](#)